

# Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mk., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnanzzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die 3spaltige Zeile 10 Pf. berechnet.

Nr. 55.

42. Jahrgang

Freitag den 8. April 1881.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

K. Kameralamt Waiblingen.

### An die Ortssteuer-Commissionen.

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des K. Steuerkollegiums vom 26. März d. J. betreffend die Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1881/82 nach § 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf ortstübliche Weise bekannt zu machen und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Akten

**längstens bis 31. Mai**

hierher eingesendet werden können.

Waiblingen, den 5. April 1881.

K. Kameralamt.  
Beck.

### Aufforderung des Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1881 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1881 bis 31. März 1882.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlußsatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1881 nachstehende Aufforderung erlassen:

1. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1881, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- ob sie sich am 1. April 1881 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1881/82 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1881, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1880/81 anzugeben;
- was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bezw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbilanzen;
- Renten, als: Leibgebilde, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22. Satz 1 des Katastergesetzes, vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

- aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- die Ruhegehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhler, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pfliegkassen und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Lantien, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratifikationen und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reichs der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder

b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1—3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassionsformularen ersichtlich näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1864 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenburger Wittwenkasse ihre diesseitigen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatfache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassion soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Patenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassion oder des früher niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Patenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassion in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angesetzt werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassion mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahres vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Stuttgart, den 26. März 1881.

R i e d e.

R. Amtsgericht Waiblingen.

**O e f f e n t l i c h e** **L a d u n g.**

Der Gärtner und Reservist

## Louis Philipp Julius J a c k e r v o n B a o c h

wird beschuldigt als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nro. 3 des Strafgesetzbuchs.  
Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hier selbst auf

Mittwoch den 11. Mai 1881, Vormittags 9 Uhr,

vor das Königliche Schöffengericht Waiblingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königlichen Landwehrbezirkscommando zu Ludwigsburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waiblingen den 2. April 1881.

S ö b l e,

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Waiblingen.

### Gläubiger-Aufruf.

Jacob Heinrich, Johs. S., Weingärtners dahier ist kürzlich gestorben und es wird vermuthet, daß derselbe Verbindlichkeiten hinterlassen hat, welche den Erben nicht bekannt sind.

An alle, welche Ansprüche irgend welcher Art an den Verstorbenen zu machen haben, ergeht nun die Aufforderung, ihre Forderungen

**innen 15 Tagen**

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen und zu erweisen, widrigenfalls auf nicht angemeldete Ansprüche bei der Verlassenschafts-Erledigung des r. Heinrich keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 6. April 1881.

R. Gerichtsnotariat:  
L u i l.

Waiblingen.

### Gläubiger-Aufruf.

Alle welche Ansprüche an den kürzlich verstorbenen

Christian Weismanger, Schuhmacher und Bauern dahier

namentlich aus eingegangenen Bürgschaften zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen

**15 Tagen**

bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls auf solche bei der Erledigung der Verlassenschafts-Sache des r. Weismanger keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 6. April 1881.

R. Gerichtsnotariat:  
L u i l.

### Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Achtfarbigen dunkelblauen

### Druckkattun,

sowie farbigen Sendezeng empfiehlt in reicher Auswahl billigst

Gottlob Weisk.



H o h e n a c k e r.

Aus dem Nachlasse der + Louise geb. Cassert, gew. Chefrau des Kronenwirths Karl G n a m m kommt am

**Montag d. 18. April, Mittags 12 Uhr,**

nachverzeichnete Diegenenschaft in öffentlichen Aufstreich und zwar:

- 1 Nr 36 W. ein zweistödiges Gebäude auf welchem die
- 1 Nr 24 W. eine Scheuer mit 2 Tennen und Stallung,
- 1 Nr 57 W. Hofraum

3 Nr 97 W. an der Straße nach Bittenfeld gelegen, sodann

6 Nr 91 W. Baum- und Grasgarten, und

3 Nr 7 W. Gemüse und Baumgarten beim Haus.

Das Ganze ist angekauft zu 4000 W. und laden etwaige weitere Liebhaber auf diesem Wege zur Versteigerung ein

die Erben.

Waiblingen.

### Stroh-Hüte

der Strohmanufaktur Röthenbach

in allen Sorten für Stadt und Land empfiehlt zu Fabrikspreisen

Gustav Walz.

E n d e r s b a c h.

Für die seit vielen Jahren bewährte

### Bleichanstalt Urach

nimmt auch dieses Jahr wieder zur prompten Besorgung

**Leinwand & Faden**

in Empfang.

G. Schenkfle.

Derselbe hat auch 20 Ctr. gut eingebrachtes

### Heu und Oehmd

billigst zu verkaufen.

Der Obige.

Waiblingen.



### Württembergische Bleiche.

Bleichwaaren für diese Anstalt nimmt in Empfang

Frik Mayer,  
vorm. Gust. Sixt, jr.

### Turnverein Waiblingen.

Nächsten

Montag den 11. April

**Monats-Versammlung**  
im Local.

Wegen Ersatzwahl für ein ausgetretenes Turnrathsmittglied wird zahlreiches Erscheinen erwartet.

Der Turnrath.

Waiblingen.

### Aecht americ.

### Pferdezahnmals,

in neuer Waare,

ist nun eingetroffen bei

Frik Mayer,  
vorm. Gust. Sixt, jr.

K o r b.

Ein ordentlicher junger

### Mensch

findet eine gute Lehrstelle sogleich oder bis 1. Juni bei

Gottlob Müller, Bäcker.

Waiblingen.

Einen jungen

### Menschen,

von ordentlichen Eltern, welcher die Bäckerei erlernen will nimmt in die Lehre.

Wer? sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Wegen Abzug von hier vermiethe ich meine untere

### Wohnung,

bestehend in 3 ineinandergehenden Zimmern, nebst allen Erfordernissen und Garten, sogleich oder bis Jacobi.

Bergeat.

Waiblingen.

### Rothe Kartoffel

kauft Christ. Dippon.

Waiblingen.

### Bocksteinkäs,

per Pfund zu 32 Pf. empfiehlt

Gustav Walz.

Waiblingen.

Schöne

### Kraut- und Köhl-

### Seglinge

hat zu verkaufen Gärtner Haug.

### Stuttgarter

### Pferde-Loose

sind zu haben bei Im. Schffel und G. J. Buch.

Als Heft 50 unserer „Neuen Volksbibliothek“ erschien:

## Die Farbenblindheit

und ihre Beziehungen zum praktischen Leben

von Dr. med. Oskar Königshöfer,  
Augenarzt in Stuttgart.

Broschirt Preis 60 Pf.

Die einem Jeden verständliche Schrift des beliebten Stuttgarter Augenarztes kann insbesondere den Angestellten unserer Verkehrsanstalten, Eltern und Erziehern, sowie allen denjenigen Personen, deren gegenwärtiger oder zu erzielender Beruf ein reguläres Farben-Unterscheidungsvermögen erfordert, gar nicht dringend genug empfohlen werden. Der aus zehn Schriften bestehende vierte Band der Neuen Volksbibliothek ist hiermit complet und kann zum Subscriptionsspreise von Mk. 4. — bezogen werden. Einzeln sind die Schriften nur à 60 Pf. käuflich. Inhaltsverzeichnis der bis jetzt erschienenen 50 Hefte gratis. Verlag von Levy & Müller in Stuttgart, Rothebühlstraße Nr. 83.

### Württemberg.

Stuttgart, 6. April. (Vermißt.) Ein unheimliches Vorkommniß beschäftigt gegenwärtig die hiesige Staatsanwaltschaft. Seit etwa 10 Tagen wird der Handelsmann Wertheimer von Bretten, ein alter gebrechlicher Mann, der auf den Fildern vielfach Geschäfte trieb, unter verdachterregenden Umständen vermißt. Derselbe wurde zuletzt in Baihingen und Kaltenthal gesehen, an welcher letzterem Orte er mit dem Bauern Jakob Götz in Geschäftsverbindung steht und an jenem Tag verkehrt hat. Nachforschungen nach dem Vermißten, die sowohl seitens der Behörden, als seitens seiner Verwandten angestellt wurden, blieben erfolglos, indes richtete sich der Verdacht eines Verbrechens gegen den eben genannten Götz; derselbe entwich gestern, ist aber bereits verhaftet worden. Wertheimer soll, wie wir hören, durch ein Schreiben, das ihm zugeht, des Inhalts: Man wolle nach Amerika auswandern und zu billigem Preise Inventargegenstände verkaufen; er möchte sich daher mit Geld versehen an näher bezeichnetem Ort einfinden — zu jener Reise veranlaßt worden sein. Ob dieses Schreiben im Zusammenhang steht mit seinem Handel mit Götz, wissen wir nicht. Bis jetzt ist von dem Vermißten noch keine Spur entdeckt.

A. C. Die Eröffnung der Landes-Gewerbe-Ausstellung ist nunmehr definitiv vom Executiv-Ausschuß auf Samstag den 14. Mai festgesetzt worden. Es wäre zwar, was die von der Ausstellungsleitung selbst zu treffenden Vorbereitungen betrifft, der Wahl eines früheren Datums durchaus nichts im Wege gestanden; allein mit Rücksicht auf die Aussteller wollte man den Zeitpunkt, so weit es thunlich schien, hinausrücken, um dann aber auch an dem einmal bestimmten Termin unter allen Umständen festzuhalten. An den Ausstellern ist es also nunmehr — und wir möchten es ihnen als eine patriotische Pflicht ans Herz legen: in der jetzt gesteckten Frist nichts zu veräumen, damit alles rechtzeitig unter Dach und Fach komme und nicht unsere Ausstellung am Eröffnungstag das Bild so mancher anderer gewähre, die bei halbleeren Räumen und unter ausgepackten Kisten eröffnet worden sind. Es gilt zu zeigen, daß die Schwaben zwar als gründliche Leute eine gute Weile brauchen, daß sie aber auch zur rechten Zeit fertig zu werden, verstehen. — Uebrigens wird der jetzt festgesetzte Termin mit Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit als der zutreffendste zu gelten haben; denn bei einer früheren Eröffnung hätten wir des vollen Gartenschmucks entbehren müssen. Der wunderschöne Monat Mai pflegt in seiner ersten Hälfte bei uns in Schwaben seinem Namen selten Ehre zu machen; er besinnt sich meist erst allmählich auf die Pflichten, die sein vortrefflicher Ruf ihm auferlegt — und dann erst beginnt auch erfahrungsgemäß in Schwaben die Zeit, wo es die Aelpler und Schwarzwälder unwiederstehlich treibt, aus ihren rauheren Gefilden herunterzusteigen und in dem schönen und milden Stuttgart sich zu überzeugen, daß der Frühling wirklich ins Land gekommen ist.

Ein weiterer bedeutamer Schritt zur Sicherung des Ausstellungsunternehmens ist die nunmehr durch die erfolgte staatliche Genehmigung perfekt gewordene Lotterie. Es werden 300 000 Loose à 1 Mk. ausgegeben werden, denen eine stattliche Anzahl von Gewinnsten gegenüberstehen wird.

A. C. Für die am Samstag bevorstehende Eröffnung der Frühjahrs-Garten-Ausstellung sind nunmehr die Vorbereitungen getroffen und es wird mit dem heutigen Tag mit Einlieferung und Aufstellung der Blatt- und Dekorationspflanzen bereits begonnen. Schon jetzt gewährt die Ausstellungshalle einen äußerst gefälligen Gesamtüberblick über die unter der Hand des Herrn Garteninspektors Wagner mit wunderbarer Schnelligkeit erstehenden prächtigen Anlagen. Beim Eintritt durch das Hauptportal (Kanzleistraße) wird den Besucher ein vollständiger Ausblick die ganze Halle entlang bis zu der im Hintergrund sich erhebenden

Waiblingen.  
Wilh. Schmollinger  
kauft:

Lumpen, Feiner, Papier, Zinn,  
Messing, Kupfer, Schweins- und Rogg-  
haare, sowie Alterthümer jeder Art,  
altes Gold und Silber u.

Unsrem lieben Freunde K. ein  
herzliches Lebewohl!

C. W. G.

Sauf-Convart

mit Firma-Druck empfiehlt die  
C. F. Buch'sche Buchdruckerei.

Felspartie mit Tempel und Wasserfall überraschen. Die mittlere Abtheilung (Vestibüle) ist in den Ecken durch 4 broncirte Figuren, Kunst, Industrie, Handel und Architektur geschmückt, die vordere Abtheilung ziert eine Fontaine mit einem Gnomon. Was das Auge bei einer Frühjahrsausstellung Schönes an Blüthenschmuck erwarten kann, wird hier geboten werden. Die Rosen, Camilien, Azaleen, Rhododendren, Cinerarien, Hyazinthen, Cyclamen, Felsängergelieber, Aurikeln und Primeln werden ihre ganze Pracht entfalten. Das dekorative Element wird durch Palmen und Blattpflanzen in den schönsten Exemplaren vertreten sein. Es genügt zu sagen, daß die königlichen Hofgärten einen hervorragenden Antheil an der Beschickung der Ausstellung nehmen und daß die in Stuttgart so vorzüglich vertretene Handelsgärtnerei ihr Bestes zu derselben beitragen wird, um unseren Gartenfreunden alle Garantie für die sie erwartenden ausgefuchten Genüsse zu geben.

Wir werden in den folgenden Berichten des Näheren auf Alles, was die Gartenausstellung Schönes und Seltenes bietet, zu reden kommen.

### Ausland.

Paris, 4. April. Ein 23jähriger Belgier überfiel heute im dritten Stockwerke des „Hotel des Etrangers“ der Rue Vivienne einen Briefträger, der ihm einen Werthbrief gebracht hatte, indem er ihm mit einem Dolch fünf Stiche in Gesicht und Nacken versetzte. Der Verbrecher floh, wurde aber von einem Manne ereilt, der mit genauer Noth einem Schusse aus dem Revolver des Verfolgten auswich. Der Verbrecher schoß sich hierauf eine Kugel in die Schläfe und starb während des Transports zum Hospital. Der Briefträger hat nur ungefährliche Wunden erhalten. Der Werthbrief war natürlich von dem Verbrecher an sich selbst gesendet.

— Die Petersburger Censur hat folgende Telegramme nicht durchgelassen, welche die „Wiener Allg. Ztg.“ nun durch die Post erhält: 1) „Mehrere Polizeibeamte, wegen ihres Verhaltens in der Rechercheirung von Nihilisten kompromittirt, wurden bis zum Resultate der Untersuchung außer Dienst gesetzt.“ 2) „Vier Hörer der Agrrikultur-Akademie wurden wegen Verbreitung aufrührerischer Plakate verhaftet.“ 3) „Am 31. März ging ein junger Mann auf den Polizei-Wachposten zu, welcher an der Brücke zur Peter-Paul-Festung die Wache hielt, und bat ihn um Erlaubniß zum Eintritte, welcher ohnehin Jedermann gestattet ist. Während dieser Konversation schlich sich ein zweiter junger Mann hinter den Polizeiwachmann und klebte ihm auf den Rücken ein Plakat folgenden Inhalts: „Kaiser Alexander II. regierte 26 Jahre, Kaiser Alexander III. wird nur 26 Tage regieren.“ Erst ein später Vorübergehender machte den Polizisten auf das Geschehene aufmerksam.“

Philadelphia, 26. März. Der Postdampfer „Neder-land“ der Ned Star Line ist nach Antwerpen abgegangen.

New-York, 25. März. Der Postdampfer „Baderland“ ist von Antwerpen angekommen.

Antwerpen, 26. März. Der Postdampfer „Rhymland“ der Ned Star Line ist nach Philadelphia abgegangen.

New-York, 26. März. Der Postdampfer „Waesland“ der Ned Star Line ist nach Antwerpen abgegangen.

Bremen, 29. März. Der Postdampfer „Salier“ vom Norddeutschen Lloyd in Bremen ist heute 7 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen.

Stadt Marland 10 Fr. - Loose vom Jahre 1866. Ziehung am 16. März. Auszahlung am 15. Juni 1881. Gezogene Serien: Nr. 788 1378 1582 2196 3819. Hauptpreise: Serie 2196 Nr. 41 50 000 Fr. Serie 788 Nr. 39 1000 Fr. Serie 788 Nr. 47 500 Fr. Serie 788 Nr. 43, Serie 1582 Nr. 33, Serie 3819 Nr. 3, 63, 68 je 100 Fr.